
Digitalisierung, Unternehmensverantwortung und Self-Governance

Tassilo Sobotta | Prof. Dr. Philipp Schreck

ZUSAMMENFASSUNG

- Digitale Innovationen wie Gesichtserkennungstechnologien sind häufig ambivalent: sie stiften Nutzen für Unternehmen und Gesellschaft, können aber zugleich zum Schaden der Gesellschaft missbraucht werden.
 - Oftmals *wollen* Unternehmen solche negativen Auswirkungen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeiten zwar vermeiden, *können* es aber aufgrund der Anreizstruktur im Wettbewerb nicht.
 - Neben staatlicher Regulierung können Unternehmen auch durch Selbstregulierungsmechanismen dazu beitragen, unerwünschte Nebenwirkungen zu vermeiden.
-

“We don’t believe that the world will be best served by a commercial race to the bottom, with tech companies forced to choose between social responsibility and market success. We believe that the only way to protect against this race to the bottom is (...) that this technology, and the organizations that develop and use it, are governed by the rule of law.”(Smith 2018b)

2018 veröffentlichte Brad Smith, Präsident von Microsoft, zwei Memos, in denen er leidenschaftlich für eine staatliche Regulierung von Technologiekonzernen plädierte (Smith 2018a, b). Regulierung sei notwendig, um den Missbrauch von Gesichtserkennungstechnologien, wie sie von Microsoft und anderen Unternehmen entwickelt werden, zu verhindern (ein ähnlicher Appell kam auch von Google: Pichai 2020). Solche Rufe nach Regulierung sind bemerkenswert angesichts der üblicherweise sehr kritischen Haltung von Technologiekonzernen gegenüber staatlichen Eingriffen in den Markt. Aus unserer Sicht lassen sie sich insbesondere auf zwei Gründe zurückführen.

Missbrauch nützlicher Technologien

Erstens sind Gesichtserkennungstechnologien ambivalente Innovationen: Sie stiften Nutzen für Unternehmen und Gesellschaft, können aber zugleich zum Schaden der Gesellschaft missbraucht werden. Z. B. ermöglichen sie die automatische Katalogisierung von Bildern in Foto-Bibliotheken, die Authentifizierung bei Bezahlvorgängen und viele weitere Anwendungen. Gleichzeitig gehört automatische Gesichtserkennung zu der Art von Technologien, die Orwellsche Dystopien eines perfekten Überwachungsstaates technisch umsetzbar und somit realistischer erscheinen lassen. Wie Brad Smith es in seinem Memo formuliert, “facial recognition technology raises issues that go to the heart of fundamental human rights protections like privacy and freedom of expression” (Smith 2018a).

Das Beispiel Microsoft legt nahe, dass die meisten Unternehmen den Missbrauch ihrer Technologien nicht nur nicht intendieren, sondern am liebsten sogar vermeiden würden. Ein Bewusstsein für die mit den eigenen Marktaktivitäten verbundenen gesellschaftlichen Risiken entspricht auch den Erwartungen vieler Anteilseigner. Oft sind diese sogar bereit, auf einen gewissen Teil des Gewinns zu verzichten, wenn dies dem Gemeinwohl dient (Morgan/ Tumlinson 2019).

Optionen zur Verhinderung des Missbrauchs

Zweitens: Selbst, wenn Technologiekonzerne den Missbrauch ihrer Innovationen vermeiden wollen, so kann keines von ihnen dies alleine bewerkstelligen. Um den Missbrauch von Gesichtserkennungstechnologien effektiv zu verhindern, müssten alle Technologiekonzerne sich darauf verständigen, dass keines von ihnen ihre Technologien für illegitime Zwecke zur Verfügung stellt.

Eine solche Kooperation ist unter Wettbewerbsbedingungen allerdings schwierig: Zwar könnten kooperative Unternehmen aus moralischen Gründen darauf verzichten, ihre Gesichtserkennungstechnologien an autoritäre Regimes zu verkaufen; Trittbrettfahrer könnten diese Situation aber ausnutzen und ihre Technologien jedem zahlungswilligen Kunden zur Verfügung stellen. In den Worten von Brad Smith: “Even if one or several tech companies alter their practices, problems will remain if others do not. The competitive dynamics between (...) tech companies (...) will likely enable governments to keep purchasing and using new technology in ways the public may find unacceptable.” In einer solchen Situation erweist sich moralisch erwünschtes Verhalten als selbstschädigend *und* wirkungslos.

Das Problem: Grenzen individueller Strategien in sozialen Dilemmata

Das Problem moralisch motivierter Kooperation untersuchen wir in einem aktuellen experimentellen Forschungsprojekt. Die folgende Abbildung 1 gibt unser Eingangsbeispiel in einem einfachen Modell eines sozialen Dilemmas wieder, auf dem das Projekt aufbaut:

		Unternehmen B	
		<i>verkaufen</i>	<i>nicht verkaufen</i>
Unternehmen A	<i>verkaufen</i>	I 10; 10; 0	II 13; 7; 1
	<i>nicht verkaufen</i>	III 7; 13; 1	IV 9; 9; 5

Abbildung 1:
Dilemmastruktur bei einem Markt mit negativen Auswirkungen auf Dritte

Wir gehen vereinfachend davon aus, dass zwei Unternehmen die einzigen Anbieter von Gesichtserkennungstechnologien sind. Beide haben dieselben zwei Optionen: Sie können ihre Technologie an ein autoritäres Regime verkaufen und damit deren Missbrauch ermöglichen. Oder sie verzichten aufgrund moralischer Bedenken einseitig auf den Verkauf und damit auch auf die entsprechenden Gewinne. Zusammen ergeben beide Entscheidungen je nach Ausprägung vier denkbare Kombinationen (Quadranten I-IV). Die Zahlen je Entscheidungskombination repräsentieren Nutzenwerte der Akteure: Die erste und zweite Zahl stehen für die Gewinne von Unternehmen A und B; die dritte Zahl steht für den Nutzen der betroffenen Gesellschaft. Sie hat den größten Nutzen (5) in einer Situation, in der das Regime keinen Zugang zur Technologie hat.

In Anlehnung an das o. g. Beispiel von Microsoft gehen wir davon aus, dass beide Unternehmen ein Ergebnis bevorzugen, in dem das Regime ihre Technologien nicht missbrauchen kann – selbst, wenn ihnen dadurch in kleinem Umfang Gewinne entgehen (jeweils 9 anstelle von 10). Allerdings können sie diese Situation nicht alleine herbeiführen, sondern müssten dazu *kooperieren*. Denn nur, wenn beide Unternehmen auf den Verkauf ihrer Technologien verzichten, ist deren Missbrauch ausgeschlossen. Da es sich im beschriebenen Fall um eine Kooperation zugunsten Dritter handelt, nennen wir sie *prosoziale Kooperation*.

Aus dem Modell lässt sich formal die Hypothese ableiten, dass prosoziale Kooperation im Dilemma scheitern wird, selbst wenn die Akteure die Lösung in Quadrant IV bevorzugen. Aber die Kooperation scheitert nicht, weil den Akteuren der Missbrauch ihrer Technologie egal wäre, sie das Problem also nicht lösen *wollten*. Sondern weil einseitige Kooperationsbereitschaft im Wettbewerb durch den anderen ausbeutbar und somit wirkungslos ist. Ein einzelnes Unternehmen *kann* das Problem nicht alleine verhindern, sondern sich nur der Ausbeutung preisgeben. Damit wird nochmals klar, warum

in der skizzierten Situation von einem Dilemma die Rede ist: Es gäbe ein Ergebnis, das beide Akteure bevorzugen würden – das aber nicht erreicht wird.

Mit Hilfe eines Verhaltensexperiments haben wir überprüft, ob sich Entscheider auch tatsächlich so verhalten, wie unsere Hypothesen es erwarten ließen. Dazu haben wir Freiwillige zu einem Verhaltensexperiment ins Labor eingeladen, ihnen das Entscheidungsproblem erläutert und sie dann jeweils in Zweiergruppen (Spieler A und B) anonym entscheiden lassen. Die Vergütung der Teilnehmer hing dabei von den Entscheidungen beider Teilnehmer ab. Die Externalität wurde nach dem Experiment als Spende an eine gemeinnützige Organisation ausgezahlt (was allen bekannt war).

Das Ergebnis ist in Abbildung 2 mit den blauen Balken dargestellt: Wenn die Teilnehmer alleine zwischen den Auszahlungen von Quadrant I oder IV entscheiden dürfen (also ohne Ausbeutungsrisiko), wählen über 73% der Teilnehmer die gesellschaftlich erwünschte Alternative mit den Auszahlungen (9, 9, 5), die wir „prosozial“ nennen. Sie sind also bereit, auf einen kleinen Teil ihrer Auszahlung zu verzichten, um eine Spende an die NGO zu ermöglichen.

Wenn die Teilnehmer hingegen zusammen entscheiden (also mit Ausbeutungsrisiko), dreht sich das Ergebnis um: Knapp 70% der Teilnehmer entscheiden sich für die scheinbar egoistische Variante. Diese Ergebnisse bestätigen also die Hypothese, dass viele Akteure aus moralischen Gründen zum Verzicht bereit wären – diese Bereitschaft unter Wettbewerbsbedingungen aber nicht zum Tragen kommen kann.

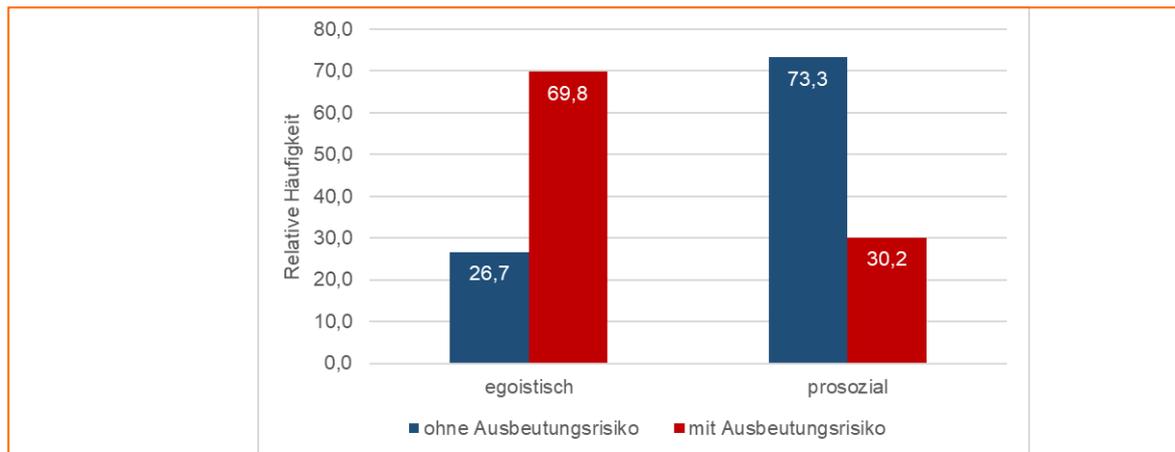


Abbildung 2:
Entscheidungen mit und ohne Ausbeutungsrisiko

Die Lösung: Regeln. Aber von wem?

Eine Lösung ist also nur im Kollektiv möglich: die Akteure müssen vor Ausbeutung geschützt sein, damit sie sich „gefährlos“ für die moralisch wünschenswerte Variante „nicht verkaufen“ entscheiden können. Dies geschieht klassischer Weise durch die Etablierung und Änderung von *Regeln* bzw. *Institutionen*. Traditionell obliegt dem Staat die Gestaltung der institutionellen Rahmenordnung, innerhalb derer sich Unternehmen bewegen. In diesem Sinne ist auch Brad Smiths Forderung nach staatlicher Regulierung zu verstehen.

Diese Forderung übersieht allerdings, dass staatliche Intervention nicht die einzige Möglichkeit der Regeländerung ist. Unternehmen müssen sich nicht darauf beschränken, von außen gesetzte Regeln zu befolgen. Sie können sich auch an der *Etablierung* von Regeln beteiligen, denen sie sich selbst unterwerfen. Ökonomen sprechen hier von "Self-Governance" (Fehr/ Gächter 2000; Ostrom et al. 1994).

Prosocial Self-Governance

Was uns hier interessiert, ist die Frage, ob eine Self-Governance auch dann realisierbar ist, wenn ihr *einzig*er Vorteil in der Verhinderung negativer (bzw. der Erzeugung positiver) Externalitäten besteht und nicht primär zum Vorteil der beteiligten Unternehmen ist. Auch diese Frage ist Gegenstand unseres Verhaltensexperimentes. Dessen Ergebnisse deuten darauf hin, dass Akteure tatsächlich willens sind, prosoziale Self-Governance-Mechanismen zu nutzen, um das Ausbeutungsproblem zu lösen und Kooperation zum Wohle der Gesellschaft zu ermöglichen. In unserem Fall bedeutete Self-Governance die Möglichkeit der gegenseitigen Sanktionierung. Durch sie können sich moralisch motivierte Akteure gegen Ausbeutungsversuche wehren. Dadurch wird Kooperation auch für jene Akteure zur rationalen Strategie, die gar kein genuines Interesse an der Besserstellung der dritten Partei haben.

Abbildung 3 fasst die Ergebnisse zusammen. Im Standard-Dilemma mit Ausbeutungsrisiko (blaue Linie) entscheiden sich nur wenige Teilnehmer (ca. 30%) für die Kooperation („nicht verkaufen“). Nach 15 Runden erhalten die Teilnehmer die Möglichkeit, den anderen Marktteilnehmer zu sanktionieren, wenn sie mit dessen Entscheidung nicht einverstanden sind. Dann dreht sich das Verhältnis um (rote Linie): Eine Mehrheit von ca. 70% der Teilnehmer entscheidet sich für die Kooperation („nicht verkaufen“). Dank der Bestrafungsmöglichkeit können sich kooperationswillige Teilnehmer vor Ausbeutung durch andere Marktteilnehmer schützen. Nach einigen Runden wissen das alle: Die Kooperationsrate steigt, Bestrafung wird seltener nötig (grüne Linie). Selbstregulierung zu Gunsten der Gesellschaft ist also möglich: die Teilnehmer des Experiments *wollen* und *können* zugunsten der dritten Partei kooperieren, wenn sie sich vor Ausbeutung schützen können.

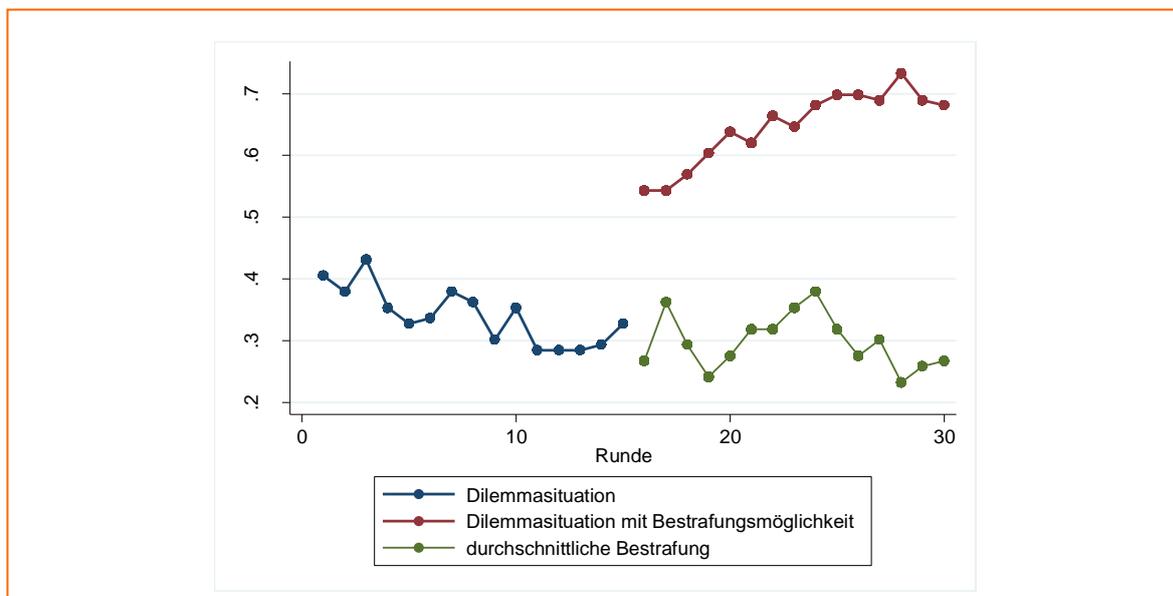


Abbildung 3:
Anteil „prosozialer“ Entscheidungen mit und ohne Bestrafungsmöglichkeit

Die weiterführende Frage ist dann, welche Faktoren prosoziale Self-Governance begünstigen bzw. erschweren. Solche Erkenntnisse sind wichtig, geben sie doch Aufschluss über Möglichkeiten und Grenzen einer Selbstregulierung ganzer Branchen zum Wohle der Gesellschaft. Sie lassen Rückschlüsse darüber zu, wo Alternativen zu staatlicher Regulierung bestehen – und wo andererseits der regulierende Eingriff von außen notwendig ist.

LITERATUR

Fehr, Ernst/ Gächter, Simon (2000): Cooperation and Punishment in Public Goods Experiments, in: The American Economic Review 90 (4), pp. 980-994.

Morgan, John/ Tumlison, Justin (2019): Corporate Provision of Public Goods, in: Management Science 65 (10), pp. 4489-4504.

Ostrom, Elinor/ Gardner, Roy/ Walker, James (1994): Rules, Games, and Common-Pool Resources, (University of Michigan Press) 1994.

Smith, Brad (2018a): Facial Recognition Technology: The Need for Public Regulation and Corporate Responsibility, Microsoft Blog, <https://blogs.microsoft.com/on-the-issues/2018/07/13/facial-recognition-technology-the-need-for-public-regulation-and-corporate-responsibility/>, Jul 13, 2018.

Smith, Brad (2018b): Facial Recognition: It's Time for Action, Microsoft Blog, <https://blogs.microsoft.com/on-the-issues/2018/12/06/facial-recognition-its-time-for-action/>, Dec. 6, 2018.

Autoren



Tassilo Sobotta ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Unternehmensethik & Controlling an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.
tassilo.sobotta@wiwi.uni-halle.de



Prof. Dr. Philipp Schreck ist Inhaber des Lehrstuhls für Unternehmensethik & Controlling an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und Vorstandsmitglied am WZGE.
philipp.schreck@wiwi.uni-halle.de